



FLAM-Bericht 2025

Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum
freien Personenverkehr Schweiz – Europäische
Union

Vollzugsbericht

17. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	5
1 Einleitung	7
2 Meldepflichtige Kurzaufenthalter in der Schweiz	8
2.1 Überblick über die meldepflichtigen Kurzaufenthalter aus dem EU/EFTA Raum im Jahr 2025.....	8
2.2 Kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden	9
2.3 Entsandte Arbeitnehmende	10
2.4 Selbständige Dienstleistungserbringende.....	11
2.5 Internationaler Vergleich	12
3 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane auf nationaler Ebene	13
3.1 Zielerreichung.....	14
3.2 Kontrolltätigkeit im Überblick	16
3.3 Kontrolltätigkeit der kantonalen tripartiten Kommissionen (in Branchen ohne ave GAV).....	18
3.3.1 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK bei Schweizer Arbeitgebenden.....	18
3.3.1.1 Lohnunterbietungen von Schweizer Arbeitgebenden im TPK Bereich ...	20
3.3.1.2 Verstösse gegen NAV-Mindestlöhne durch Schweizer Arbeitgebende ..	20
3.3.2 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK im Entsendebereich.....	21
3.3.2.1 Lohnunterbietungen durch Entsendebetriebe im TPK-Bereich.....	21
3.3.2.2 Verstösse gegen NAV-Mindestlöhne durch Entsendebetriebe	22
3.4 Kontrolltätigkeit der paritätischen Kommissionen (in Branchen mit ave GAV)	22
3.4.1 Kontrolltätigkeit der PK bei Schweizer Arbeitgebenden.....	22
3.4.2 Kontrolltätigkeit der PK im Entsendebereich.....	23
3.5 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK und der PK bei Selbständigerwerbenden.....	24
3.6 Massnahmen und Sanktionen.....	26
3.6.1 Verständigungsverfahren	26
3.6.2 Kollektivmassnahmen	27
3.6.3 Sanktionen der kantonalen Behörden.....	28
4 Schlussfolgerungen	30

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 2-1: Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter (max. 90 Tage), 2005-2025.....</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 2-2: Anzahl der kurzfristigen Stellenantritte, 2005-2025, Branchen mit den meisten Meldungen.....</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 2-3: Anzahl der entsandten Arbeitnehmenden, 2005-2025, Branchen mit den meisten Meldungen.....</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 2-4: Anzahl der selbständigen Dienstleistungserbringenden, 2005-2025, Branchen mit den meisten Meldungen.....</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 3-1: Betriebskontrollen durch kantonale TPK und PK nach Region und Branche (bei Schweizer Betrieben, bei Entsendebetrieben und bei Selbständig-erwerbenden), 2025.....</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 3-2: Total der Betriebskontrollen (Schweizer Arbeitgebende) zwischen 2022 und 2025, nach Branche (ohne ave GAV).....</i>	<i>19</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 3-1: Total der von TPK und PK durchgeführten Kontrollen seit 2017.....</i>	<i>14</i>
<i>Tabelle 3-2 Gegenüberstellung der Kontrollpraxis von Schweizer Arbeitgebenden und meldepflichtigen Dienstleistungserbringenden.....</i>	<i>15</i>
<i>Tabelle 3-3: Ergebnis der TPK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden, in Branchen ohne ave GAV und ohne NAV (Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne), 2023-2025.....</i>	<i>20</i>
<i>Tabelle 3-4: Von den kantonalen TPK abgeschlossene Kontrollen und festgestellte Lohnverstösse bei Schweizer Arbeitgebenden in Branchen mit NAV, 2023-2025.....</i>	<i>21</i>
<i>Tabelle 3-5: Kontrollen der kantonalen TPK im Entsendebereich, in Branchen ohne ave GAV.....</i>	<i>22</i>
<i>Tabelle 3-6: Anzahl Betriebskontrollen und durch die kantonalen TPK festgestellte Verstösse gegen die Lohnbestimmungen im Entsendebereich in Branchen mit NAV.....</i>	<i>22</i>
<i>Tabelle 3-7: Entwicklung der PK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden, 2019-2025.....</i>	<i>23</i>
<i>Tabelle 3-8: Durch die PK durchgeführte Kontrollen im Entsendebereich.....</i>	<i>24</i>
<i>Tabelle 3-9: Kontrollen des Erwerbsstatus durch die kantonalen TPK und PK.....</i>	<i>25</i>
<i>Tabelle 3-10: Massnahmen im Rahmen der Überprüfung von Selbständigen, 2025.....</i>	<i>25</i>
<i>Tabelle 3-11 Verständigungsverfahren mit Entsendebetrieben und mit Schweizer Arbeitgebenden in Branchen ohne ave GAV.....</i>	<i>27</i>
<i>Tabelle 3-12: Ergriffene Kollektivmassnahmen von TPK Bund und kantonalen TPK bei missbräuchlichen und wiederholten Lohnunterbietungen.....</i>	<i>28</i>
<i>Tabelle 3-13: Durch die kantonalen Behörden ausgesprochene verwaltungsrechtliche Sanktionen, 2020-2025.....</i>	<i>29</i>

Abkürzungsverzeichnis

ave GAV	Allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag
AVEG	Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen; SR 221.215.311
BFS	Bundesamt für Statistik
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association); Norwegen, Liechtenstein, Island und Schweiz
EntsG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne; SR 823.20
EntsV	Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; SR 823.201
EU	Europäische Union
FlaM	Flankierende Massnahmen
FZA	Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU; Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
NAV	Normalarbeitsvertrag
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220
PK	Paritätische Kommission
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
TPK	Tripartite Kommission
TPK Bund	Tripartite Kommission des Bundes
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung



Management Summary

Der Bericht über die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) präsentiert die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane, d.h. der tripartiten Kommissionen (TPK) für Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV) und der paritätischen Kommissionen (PK) für Branchen mit ave GAV.

Verhaltenes Wirtschaftswachstum, Rückgang bei meldepflichtigen Kurzaufenthaltern

2025 blieb das Wirtschaftswachstum trotz einer leichten Beschleunigung mit 1.4%¹ unter dem langfristigen Durchschnitt. Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz hat gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen und lag mit 2.8%² wieder auf ihrem langjährigen Mittelwert. Die schwächere Nachfrage nach Arbeitskräften widerspiegelte sich auch im Rückgang der Anzahl Kurzaufenthalter aus dem EU/EFTA-Raum. Im Jahr 2025 hatten insgesamt 262'607 meldepflichtige Kurzaufenthalter (bis 90 Arbeitstage oder drei Monate³) einen Arbeitseinsatz in der Schweiz (-3.7% gegenüber 2024).

Mindestkontrollziel erreicht

Das in der Entsendeverordnung (EntsV) festgelegte quantitative Mindestziel von 35'000 Betriebskontrollen wurde mit 38'567 durchgeführten Kontrollen erreicht. Gegenüber dem Vorjahr verzeichnete die Kontrolltätigkeit insgesamt einen leichten Rückgang von 0.6 %.

Im Verlauf des Berichtsjahres wurden 7% der Schweizer Betriebe und 27% aller entsandten Arbeitnehmenden einer Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen unterzogen. Überdies wurde der Erwerbsstatus von 34% der aus dem EU/EFTA-Raum stammenden selbständigen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringenden überprüft.

Kontrollen über die Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen fanden in allen Regionen und über alle Branchen hinweg statt. Insgesamt verzeichneten die Kantone Tessin, Zürich und Genf das grösste Kontrollvolumen. Auf Branchenebene

¹ Konjunkturtendenzen SECO, Frühjahr 2026.

² <https://www.news.admin.ch/de/newnsb/yFqP7XwYSs3ODBR8ZdR9g>

³ Gemäss Art. 9 der Verordnung über den freien Personenverkehr VFP gelten kurzfristige Stellenantritte bis 3 Monate oder Dienstleistungserbringungen durch selbständige Dienstleistungserbringende bis zu 90 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres als meldepflichtig. Nachfolgend wird im Bericht sinngemäss jeweils von bis 90 Arbeitstagen gesprochen.

betrachtet wurden die meisten Kontrollen im verarbeitenden Gewerbe und im Baunebengewerbe durchgeführt.

Weniger Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden

In Branchen ohne ave GAV haben die kantonalen TPK bei Schweizer Arbeitgebenden im Jahr 2025 10'374 Kontrollen durchgeführt. Das sind 0.5% mehr als 2024. In 10% der Fälle wurden Unterbietungen der schweizerischen Lohnbedingungen festgestellt. Die kantonalen TPK haben im Berichtsjahr zudem 1'572 Kontrollen zur Einhaltung der in einem Normalarbeitsvertrag⁴ (NAV) festgelegten zwingenden Mindestlöhne durchgeführt. Bei 9% der Kontrollen wurde ein Verstoss festgestellt.

In Branchen mit ave GAV führten die zuständigen PK mit 11'703 Betriebskontrollen 2% weniger Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden durch als im Vorjahr. Diese Kontrollen fallen unter den ordentlichen Vollzug der ave GAV und werden vom Bund, konkret dem SECO, nicht gesteuert.

Zunahme der Kontrollen bei Entsendten und selbständigen Dienstleistungserbringenden

Die kantonalen TPK führten 2025 4'826 Kontrollen bei entsendenden Unternehmen durch. Die Kontrolltätigkeit hat gegenüber dem Vorjahr um 8% zugenommen. Die Lohnunterbietungsquote lag bei 21%. Zudem stellten die kantonalen TPK bei Kontrollen zur Einhaltung der NAV-Mindestlöhne in 39% der Fälle einen Verstoss fest, die Fallzahl ist mit 98 Betriebskontrollen jedoch gering.

Die PK führten ihrerseits 4'299 Kontrollen bei entsendenden Unternehmen durch und stellten in 24% der Fälle einen Verstoss fest. Die Anzahl Kontrollen hat gegenüber dem Vorjahr um 1% zugenommen.

Bei den meldepflichtigen selbständigen Dienstleistungserbringenden haben die Kontrollen um 10% gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Die Vollzugsorgane haben 2025 den Erwerbsstatus von 4'661 selbständigen Dienstleistenden überprüft, bei 9% der abgeschlossenen Kontrollen wurde eine Scheinselbständigkeit vermutet.

Mehr erfolgreiche Verständigungsverfahren

Werden im Rahmen der Kontrollen Unterbietungen der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne festgestellt, führen die TPK Verständigungsverfahren durch mit dem Ziel, dass die fehlbaren Betriebe die Löhne anpassen. Im Berichtsjahr waren 85% dieser Verfahren bei Entsendebetrieben erfolgreich, während die Erfolgsquote bei den Schweizer Betrieben bei 63% lag. Insgesamt hat die Anzahl der durchgeführten Verständigungsverfahren gegenüber dem Vorjahr zugenommen (+ 6%).

⁴ In Branchen, in denen es keinen Gesamtarbeitsvertrag gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne NAV mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden.

1 Einleitung

Zwei Jahre nach Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU wurden am 1. Juni 2004 zum Schutz der Erwerbstätigen vor missbräuchlichen Unterschreitungen der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen sogenannte flankierende Massnahmen eingeführt. Der vorliegende Bericht behandelt deren Umsetzung und die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit über die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der Gesetzgeber hat zwei Akteure mit den Kontrollen beauftragt: Paritätische Kommissionen kontrollieren die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen in Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV), während kantonale TPK den Rest des Arbeitsmarktes beobachten und kontrollieren. Der vorliegende Bericht präsentiert die Resultate für das Berichtsjahr 2025 und fasst dabei die Kontrollergebnisse der Kontrollorgane zusammen.

Der Bericht beschreibt in Kapitel 2 die Entwicklung der meldepflichtigen Kurzaufenthalter seit 2005. Kapitel 3 fasst die Kontrolltätigkeit auf nationaler Ebene zusammen. Die Kontrolltätigkeit wird auch im Hinblick auf die formulierten Kontrollziele analysiert. Darüber hinaus zeigt das dritte Kapitel auf, welche Massnahmen bei Verstössen ergriffen wurden. Ein statistischer Anhang sowie ein Grundlagendokument ergänzen den Bericht und liefern zusätzliche Informationen zum Vollzug der flankierenden Massnahmen.

Kasten 1.1: Paket Schweiz - EU

Nachdem die Schweiz im Dezember 2024 die Verhandlungen mit der EU zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Beziehungen erfolgreich abschliessen konnte, eröffnete der Bundesrat am 13. Juni 2025 die Vernehmlassung zum Verhandlungsergebnis sowie zur Umsetzungsgesetzgebung inklusive Begleitmassnahmen. Der Lohnschutz bildet Gegenstand des Pakets. Im Bereich des Lohnschutzes konnte in den Verhandlungen mit der EU ein dreistufiges Absicherungskonzept vereinbart werden. 13 zusätzliche inländische Begleitmassnahmen, die mit Kantonen und Sozialpartnern erarbeitet wurden, sichern den Schweizer Lohnschutz ab. Eine 14. Massnahme wurde durch den Bundesrat eingebracht. Das Verhandlungsergebnis in Kombination mit den inländischen Begleitmassnahmen im Bereich Lohnschutz wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich positiv bewertet. Am 13. März 2026 hat der Bundesrat die Botschaft über das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz EU (Bilaterale III)»⁵ zuhanden des Parlaments verabschiedet.

⁵ <https://www.europa.eda.admin.ch/de/paket-schweiz-eu>

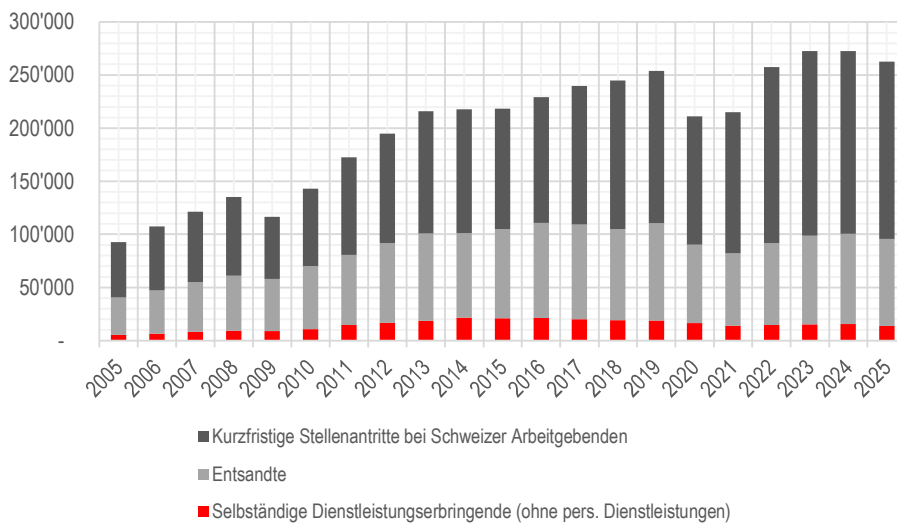
2 Meldepflichtige Kurzaufenthalter in der Schweiz

Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung aus dem EU/EFTA-Raum in die Schweiz spielt beim Vollzug des Entsendegesetzes (EntsG) eine wichtige Rolle. Ausmass und Entwicklung der meldepflichtigen Dienstleistungserbringung hängen von verschiedenen Parametern ab: Die allgemeine Wirtschaftslage in der Schweiz und in den wichtigsten Herkunftsländern der Dienstleistungserbringenden spielen eine entscheidende Rolle.

2.1 Überblick über die meldepflichtigen Kurzaufenthalter aus dem EU/EFTA Raum im Jahr 2025

Im Jahr 2025 haben sich 262'607⁶ meldepflichtige Kurzaufenthalter aus der EU/EFTA für einen Einsatz von maximal 90 Arbeitstagen in der Schweiz angemeldet. Gegenüber dem Vorjahr waren die Meldezahlen rückläufig (-3.7%)⁷.

Abbildung 2-1: Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter (max. 90 Tage), 2005-2025



Quelle: SEM

Selbständige Dienstleistungserbringende: Die Meldungen für persönliche Dienstleistungen werden in der Kategorie der selbständigen Dienstleistungserbringenden nicht geführt. Der Grund liegt darin, dass diese Meldungen hauptsächlich das Erotikgewerbe betreffen. Dieses wird im Rahmen der flankierenden Massnahmen nicht kontrolliert.

Abbildung 2.1 zeigt die Anzahl der meldepflichtigen Kurzaufenthalter (max. 90 Arbeitstage) in den letzten 21 Jahren nach Kategorie. Die grösste Gruppe bildet jene der kurzfristigen Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden mit einem Anteil von 64%. Als nächstgrösste Gruppe folgen die entsandten Arbeitnehmenden mit 31%. Die selbständigen Dienstleistungserbringenden bilden mit 5% die kleinste Gruppe.

⁶ Dieses Total enthält nicht die selbständigen Dienstleistungserbringende im Bereich der persönlichen Dienstleistungen.

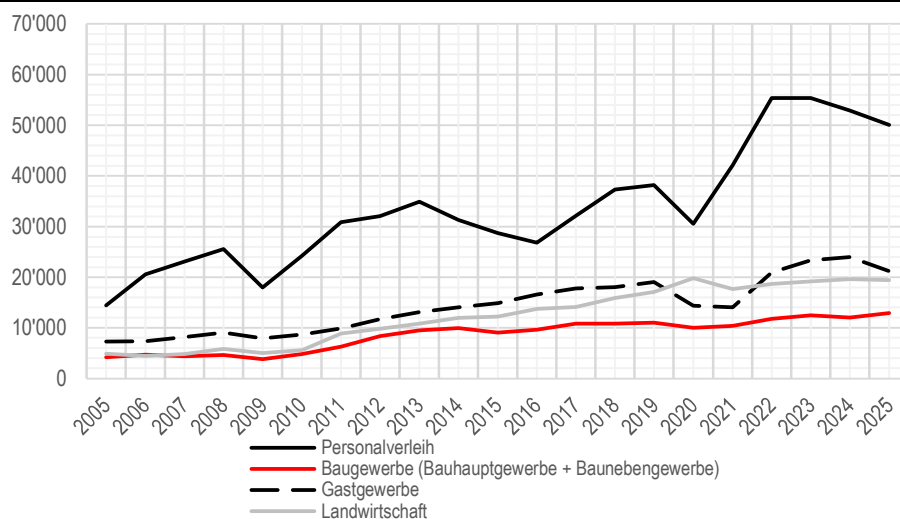
⁷ Die monatlichen Meldedaten zeigen insbesondere im April und teilweise auch im Mai einen deutlichen Einbruch, bevor sich das Niveau wieder normalisierte. Ein Teil des allgemeinen Rückgangs der Meldezahlen könnte daher auf die Einführung des neuen Meldetools auf der Plattform EasyGov am 17. April 2025 zurückzuführen sein. Durch die Systemumstellung kam es in der Anfangsphase zu gewissen technischen Schwierigkeiten.

Das geleistete Arbeitsvolumen von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern in der Schweiz betrug im Jahr 2025 10'069'467 Arbeitstage, was gemessen in Vollzeitäquivalenten dem Arbeitsvolumen von 38'580 Personen entspricht. Der Anteil der von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern geleisteten Arbeit am Total des Schweizer Arbeitsvolumens betrug 1% und blieb gegenüber dem Vorjahr stabil. In den Kantonen ist der Anteil von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern am Total des Arbeitsvolumens unterschiedlich und reichte von 0.5% bis 2.5%.

2.2 Kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden

Die kurzfristigen Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden stellen mit 166'955 Meldungen die grösste Kategorie der meldepflichtigen Kurzaufenthalter aus der EU/EFTA dar. Gegenüber dem Vorjahr haben die kurzfristigen Stellenantritte um 4'864 Meldungen oder 2.8% abgenommen. Die Meldezahlen dieser Kategorie sind das zweite Jahr in Folge rückläufig.

Abbildung 2-2: Anzahl der kurzfristigen Stellenantritte, 2005-2025, Branchen mit den meisten Meldungen



Details Baugewerbe 2025: Bauhauptgewerbe 5'107 Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden; Baunebengewerbe 7'784 Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden. Quelle: SEM

Die Anzahl der Stellenantritte bei Schweizer Personalverleihern war wie bereits im Vorjahr rückläufig (- 5%, -2'837 Personen). Auch im Gastgewerbe waren die Meldungen rückläufig, mit -2'758 Personen oder -11%. In der Landwirtschaft war der Rückgang mit -1% (-195 Personen) deutlich weniger ausgeprägt. Im Baugewerbe zeigt sich ein differenziertes Bild: Während das Baunebengewerbe ebenfalls einen Rückgang verzeichnete (-2.5%; -198 Personen), nahmen die Stellenantritte im Bauhauptgewerbe verhältnismässig stark zu (+24%; +998 Personen).

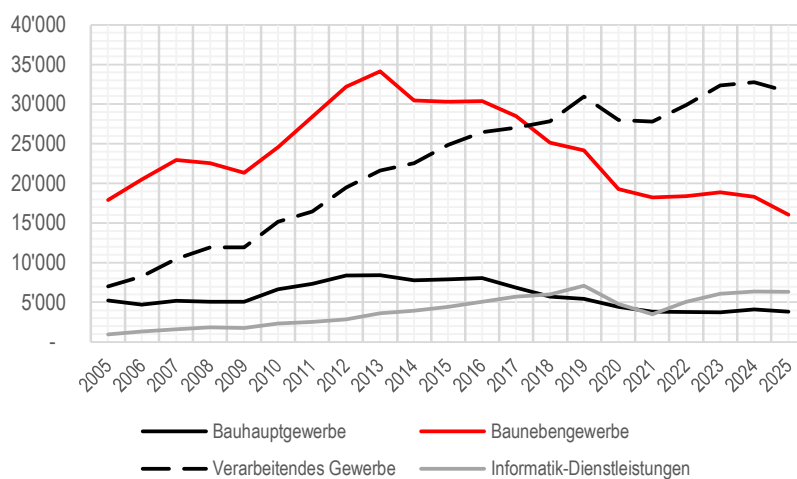
Auf kantonaler Ebene entfiel ein Grossteil der kurzfristigen Stellenantritte auf die Kantone Waadt (12%), Genf (12%), Zürich (12%) und Tessin (8%).

2.3 Entsandte Arbeitnehmende

Insgesamt wurden 2025 81'881 entsandte Arbeitnehmende für einen Kurzeinsatz in der Schweiz gemeldet. Dies entspricht einer Abnahme von 3.7% gegenüber dem Vorjahr. In absoluten Zahlen haben die Meldungen um 3'129 Personen abgenommen.

Abbildung 2.3 zeigt die Entwicklung der häufigsten Einsatzbranchen von entsandten Arbeitnehmenden seit 2005. Die meisten Entsandten sind im verarbeitenden Gewerbe (38%) und im Baunebengewerbe (20%) tätig. In beiden Branchen war die Anzahl der Entsandten gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Im verarbeitenden Gewerbe gingen die Meldungen um 4% zurück (- 1'220 Personen), im Baunebengewerbe um 12% (-2'243 Personen). In der Branche der Informatik-Dienstleistungen war der Rückgang weniger ausgeprägt (-1%, -82 Personen). Im Bauhauptgewerbe gingen die Meldungen um 6% zurück, was -242 Personen entspricht.

Abbildung 2-3: Anzahl der entsandten Arbeitnehmenden, 2005-2025, Branchen mit den meisten Meldungen



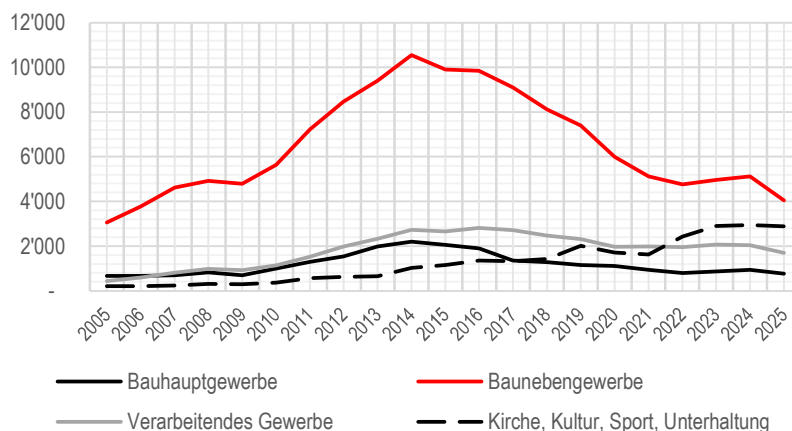
Quelle: SEM

2.4 Selbständige Dienstleistungserbringende

Auch in der dritten Kategorie, den selbständigen Dienstleistungserbringenden⁸, waren die Meldungen im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr rückläufig (-13%), was einer Abnahme von 1'981 Personen entspricht. Insgesamt meldeten sich im Berichtsjahr 13'771 Selbständigerwerbende für einen Einsatz in der Schweiz an.

Abbildung 2.4 zeigt die Entwicklung der häufigsten Einsatzbranchen von selbständigen Dienstleistungserbringenden. Die Meldungen waren in den meisten Branchen rückläufig. Dies trifft auch auf das Baunebengewerbe zu, in welchem knapp 30% der selbständigen Dienstleistungserbringenden tätig sind. Gegenüber dem Vorjahr haben die Meldungen in dieser Branche um 21% (-1'064 Personen) abgenommen. Auch im Bauhauptgewerbe waren die Meldungen rückläufig (-19%, -173 Personen). Das gleiche gilt für die Branchengruppe «Kirche, Kultur, Sport, Unterhaltung», wenn auch deutlich weniger ausgeprägt (-1%, -42 Personen). Im verarbeitenden Gewerbe gingen die Meldungen um 17% zurück, was einem Rückgang von 349 Personen entspricht.

Abbildung 2-4: Anzahl der selbständigen Dienstleistungserbringenden, 2005-2025, Branchen mit den meisten Meldungen



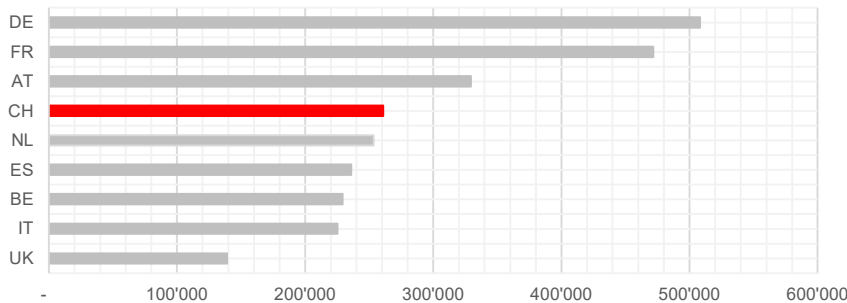
Quelle: SEM

⁸ Ohne die selbständigen Dienstleistungserbringenden im Bereich der persönlichen Dienstleistungen.

2.5 Internationaler Vergleich

In einer von der Europäischen Kommission publizierten Studie⁹ zu Entsendungen im EU/EFTA-Raum werden die ausgestellten PD-A1-Zertifikate¹⁰ analysiert. Die Anzahl ausgestellter Zertifikate kann als Indikator herangezogen werden, um das Ausmass der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung anhand der Arbeitseinsätze zu erfassen und stellt die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im internationalen Kontext dar. Aus der Studie geht hervor, dass die Schweiz im Jahr 2024 zu den vier wichtigsten Empfängerstaaten für entsandte Arbeitnehmende und selbständige Dienstleistungserbringende zählte: In absoluten Zahlen steht die Schweiz mit 260'978 PD-A1-Zertifikaten an vierter Stelle der Länder, die am meisten PD-A1-Zertifikate ausgestellt haben, hinter Deutschland (508'246), Frankreich (471'950) und Österreich (329'387).

Abbildung 2-5: Anzahl der ausgestellten PD-A1-Zertifikate nach Ländern, 2024



Quelle: Europäische Kommission

⁹ Frederic De Wispelaere, Lynn De Smedt & Jozef Pacolet, Posting of Workers, Report on A1 Portable Documents issued in 2024, European Commission 2025.

¹⁰ Mit dieser Bescheinigung wird nachgewiesen, dass die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des ausstellenden Mitgliedstaats Anwendung finden, und es wird bestätigt, dass die betreffende Person in einem anderen Mitgliedstaat nicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet ist.

3 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane auf nationaler Ebene

Kapitel 3 präsentiert die Resultate der Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane. In Kapitel 3.1 wird der Umfang der Kontrollen auf nationaler Ebene mit verschiedenen vom Bund festgelegten Minimalzielen verglichen. Kapitel 3.2 fasst die Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK und der PK nach Regionen und Branchen zusammen. Kapitel 3.3 befasst sich mit der Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK, Kapitel 3.4 mit der Kontrolltätigkeit der PK. Im Kapitel 3.5 wird die Kontrolltätigkeit im Bereich der meldepflichtigen selbständigen Dienstleistungserbringenden dargestellt. Kapitel 4.6 bietet schliesslich einen Überblick über die verschiedenen Massnahmen, die von den Vollzugsorganen ergriffen wurden.

Kasten 3.1: Kantonale Mindestlöhne

Bei Mindestlöhnen auf kantonaler oder kommunaler Ebene handelt es sich um eine sozialpolitische Massnahme, welche insbesondere die Bekämpfung von Armut und die Gewährleistung würdiger Lebensbedingungen von arbeitstätigen Personen verfolgt. Die flankierenden Massnahmen hingegen sollen dazu beitragen, einerseits eine faire Wettbewerbssituation auf dem nationalen Arbeitsmarkt zu gewährleisten und andererseits die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Unterschied vor Lohnverstössen und missbräuchlichen Lohnunterbietungen zu schützen. Die FlaM zielen somit nicht wie sozialpolitische Mindestlöhne auf eine bestimmte Zielgruppe ab, sondern richten sich an alle Arbeitnehmenden. Der Vollzug einer sozialpolitischen Massnahme, die von einem Kanton durchgeführt wird, ist von der Aufsicht im Rahmen der flankierenden Massnahmen ausgenommen. Allfällige Kontrollen, die im Rahmen der Umsetzung der Bestimmungen über einen vom Kanton definierten Mindestlohn durchgeführt werden, werden daher nicht als Kontrollen gemäss Entsendegesetz betrachtet.

3.1 Zielerreichung

Nachfolgende Darstellung vergleicht den Umfang der Kontrollen auf nationaler Ebene mit dem in der Entsendeverordnung festgelegten Minimalziel von 35'000 Kontrollen:

Tabelle 3-1: Total der von TPK und PK durchgeführten Kontrollen seit 2017

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
ohne ave GAV	19'096	19'619	18'785	16'699	20'186	20'805	18'322	18'730	19'269
mit ave GAV	23'610	21'420	20'862	16'010	14'587	16'018	17'573	19'253	18'413
PK mit kantonalen ave GAV	1'437	1'046	1'658	1'417	1'022	590	692	819	885
Total	44'143	42'085	41'305	34'126	35'795	37'413	36'587	38'802	38'567
Ziel EntsV	27'000	35'000	35'000	35'000	35'000	35'000	35'000	35'000	35'000

Quelle: SECO

Das Kontrollziel aus der Entsendeverordnung wurde mit 38'567 durchgeführten Kontrollen erreicht. Gegenüber dem Vorjahr ging das Kontrollvolumen im Bereich mit ave GAV zurück, während es in den Branchen ohne ave GAV leicht zunahm.

Gemäss den von der TPK Bund festgelegten Zielen müssen jährlich 3% aller Schweizer Arbeitgebenden kontrolliert werden. In den sogenannten Fokusbranchen liegt das Kontrollziel bei 5%. Das Kontrollziel der TPK Bund wurde im Berichtsjahr mit 7% übertroffen.

Das Kontrollziel für meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende und selbständige Dienstleistungserbringende wurde von der TPK Bund als Bandbreite zwischen 30%-50% festgelegt. Im Jahr 2025 wurden 27% der entsandten Arbeitnehmenden und 34% der meldepflichtigen selbständigen Dienstleistungserbringenden kontrolliert. Das Kontrollziel wurde für die Kategorie der Selbständigen somit erreicht, jedoch nicht für die Entsandten.

Kontrollintensität auf nationaler Ebene

Die Kontrollintensität sowie die definierten Kontrollziele unterscheiden sich bei Schweizer Betrieben und bei meldepflichtigen Dienstleistungserbringenden. Die nachfolgende Tabelle fasst die zentralen Unterschiede zusammen und zeigt auf, weshalb die beiden Kontrollintensitäten nicht direkt miteinander vergleichbar sind.

Tabelle 3-2 Gegenüberstellung der Kontrollpraxis von Schweizer Arbeitgebenden und meldepflichtigen Dienstleistungserbringenden

	Schweizer Arbeitgebende	Meldepflichtige Dienstleistungserbringende
Kontrollziel	3%-5% der Schweizer Betriebe	30%-50% der entsandten Personen
Definition Kontrollziel	Anzahl kontrollierter Betriebe	Anzahl kontrollierter Personen
Kontrollzeitraum	Rückwirkend über mehrere Jahre möglich	Bezieht sich nur auf die Einsatzdauer in der Schweiz
Kontrolltiefe	Umfassend; kann alle Arbeitnehmenden des Betriebs betreffen	Beschränkt auf entsandte Personen bzw. den einzelnen Einsatz
Kontrollgegenstand	FlaM: Kontrollen der Löhne auf Orts- und Branchenüblichkeit; Kontrollen zur Einhaltung von ave GAV und NAV Weitere Kontrollbereiche: Kontrollen im Bereich Schwarzarbeit; Kontrollen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	Kontrollen zur Einhaltung der Mindestanforderungen bezüglich Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Entsendegesetz, welche zugleich zentrale Bestandteile der ave GAV darstellen
Reporting & Vereinbarungen	Kontrollen nicht vollständig im FlaM-Reporting abgebildet ¹¹	Kontrollen vollständig im FlaM-Reporting abgebildet

Quelle: SECO

Kasten 3.2: Interpretation der Resultate

Risikobasierte Kontrollstrategie

Die Vollzugsorgane teilen die Kontrollen nach den spezifischen Risiken ihrer Regionen und Branchen auf. Das dezentrale und duale System der flankierenden Massnahmen ermöglicht es den Kontrollorganen, ihre Kontrollstrategie lokal auszurichten und sich auf die für ihre Situation spezifischen Herausforderungen und Risiken zu konzentrieren.

Die Kontrollprioritäten können sich daher von Jahr zu Jahr und von Region zu Region ändern. Anpassungen der Kontrollschwerpunkte oder der Kontrollstrategie haben u.U. einen grossen Einfluss auf die Unterbietungs- und Verstossquoten.

Einfluss der Kantone auf die nationalen Ergebnisse

Aufgrund der Grösse ihrer Arbeitsmärkte, ihrer geografischen Lage oder ihrer Kontrollstrategie beeinflussen gewisse kantonale TPK die Ergebnisse auf nationaler Ebene stark. Anpassungen der Kontrollprioritäten oder des

¹¹ Von den 47 ave GAV auf Bundesebene (Stand vom 01.07.2025) erhält das SECO von 31 PK Kontrollzahlen. Da die restlichen PK nicht von Entsendungen betroffen sind, hat das SECO mit diesen keine Subventionsvereinbarungen zum Vollzug der FlaM abgeschlossen. Der Bund steuert und finanziert den Vollzug dieser ave GAV nicht (vgl. Kapitel 3.4.1). Zudem gibt es 36 ave GAV auf Kantonsebene (Stand vom 01.07.2025), wobei im vorliegenden Bericht die Kontrolltätigkeit von weniger als der Hälfte dieser berücksichtigt werden konnte.

Kontrollvolumens in diesen Kantonen können u.U. erhebliche Schwankungen des Gesamtergebnisses verursachen.

Die im Bericht dargestellten Ergebnisse sind somit das Resultat verschiedener Arbeitsmarktbeobachtungskonzepte und Kontrollstrategien. Die kantonalen und paritätischen Vorgehensweisen zum Vollzug der flankierenden Massnahmen sind das Ergebnis des vom Gesetzgeber gewollten dualen und dezentralen Vollzugs der Arbeitsmarktaufsicht in der Schweiz.

3.2 Kontrolltätigkeit im Überblick

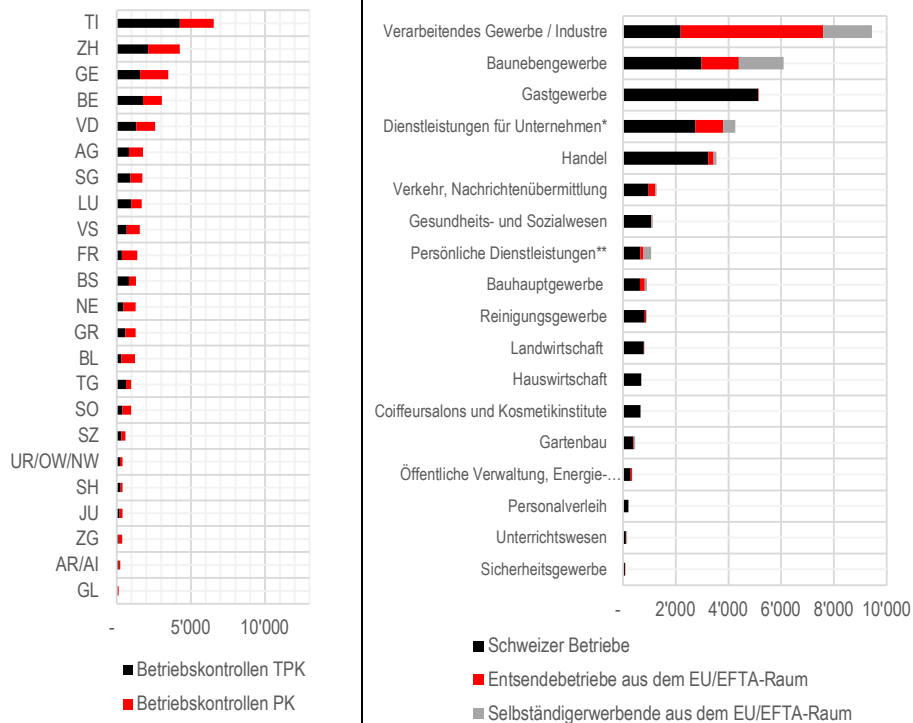
Die Verteilung der Kontrollen hängt von unterschiedlichen Kriterien ab, wie z.B. der Grösse des entsprechenden Arbeitsmarktes, der Anzahl grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringenden oder dem Einfluss der Personenfreizügigkeit insgesamt auf die kantonalen Arbeitsmärkte oder die spezifischen Branchen.

Wie in Abbildung 3.1 ersichtlich, war die Kontrolltätigkeit im Jahr 2025 in den Kantonen Tessin, Zürich und Genf am höchsten. Einerseits erklärt sich diese Feststellung mit der Arbeitsmarktgrösse der genannten Kantone. Andererseits ist sie das Ergebnis unterschiedlicher Strategien der Kantone, aber auch einer stärkeren Risikoexposition, insbesondere in den Grenzregionen.

Wie in Kapitel 2 ausgeführt, waren auch in diesem Berichtsjahr die ausländischen Dienstleistungserbringenden grossmehrheitlich im verarbeitenden Gewerbe sowie im Bauberggewerbe tätig. Deshalb finden dort auch die meisten Kontrollen von Dienstleistungserbringenden statt.

Branchen unter erhöhter Beobachtung: Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung gibt die TPK Bund den Vollzugsorganen Empfehlungen, welche Branchen als stark gefährdet identifiziert wurden und somit eine erhöhte Überwachung erfordern.

Abbildung 3-1: Betriebskontrollen durch kantonale TPK und PK nach Region und Branche (bei Schweizer Betrieben, bei Entsendebetrieben und bei Selbständig-erwerbenden), 2025



Ohne Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV. *Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung. ** Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung. Quelle: SECO

3.3 Kontrolltätigkeit der kantonalen tripartiten Kommissionen (in Branchen ohne ave GAV)

3.3.1 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK bei Schweizer Arbeitgebenden

Das EntsG gewährt den Vollzugsorganen bewusst einen gewissen Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Beobachtung des Arbeitsmarkts. Auf nationaler Ebene müssen die TPK mindestens 3% der Schweizer Arbeitgebenden kontrollieren, respektive 5% in den Fokusbranchen (Vorgaben TPK Bund). Ziel ist, dass die kantonalen TPK ihre Arbeitsmarktaufsicht an die Realität des kantonalen Arbeitsmarktes anpassen. Die kantonalen TPK haben denn auch Kontrollstrategien entwickelt, welche die kantonalen Besonderheiten berücksichtigen. Tabelle 2.2 im statistischen Anhang stellt die Fokusbranchen auf nationaler und kantonaler Ebene dar und zeigt, wo die Kontrollschwerpunkte gesetzt wurden.

Gegenüber dem Vorjahr war die Kontrolltätigkeit der TPK bei Schweizer Arbeitgebenden stabil. Im Jahr 2025 wurden im Bereich ohne ave GAV (inkl. NAV-Kontrollen mit zwingenden Mindestlöhnen) insgesamt 12'041 Kontrollen durchgeführt. Die durch die kantonalen TPK erreichte Kontrollintensität betrug 7%. Das Kontrollziel der TPK Bund wurde somit erreicht.

Abbildung 3.2 zeigt die Anzahl Betriebskontrollen nach Branchen, welche in den Jahren 2022 bis 2025 durchgeführt wurden. Das Kontrollvolumen kann jeweils stark von einer Branche zur anderen und von Jahr zu Jahr variieren¹². Zu den in den letzten Jahren am meisten kontrollierten Branchen gehören die Branchengruppe Dienstleistungen für Unternehmen (Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Personalvermittlung, Informatik), der Handel, das Gesundheits- und Sozialwesen sowie das verarbeitende Gewerbe.

¹² Je nach Jahr können sich die Fokusbranchen des Bundes und der Kantone überschneiden (s. Tabelle 2.2 im statistischen Anhang).

Abbildung 3-2: Total der Betriebskontrollen (Schweizer Arbeitgebende) zwischen 2022 und 2025, nach Branche (ohne ave GAV)



* In diesen Branchen kommen meist ave GAV zur Anwendung. In der Abbildung sind jedoch die Kontrollen der kantonalen TPK in Bereichen ohne ave GAV wiedergegeben. Die Branchen in der Abbildung werden gemäss NOGA definiert und entsprechen nicht zwingend dem Geltungsbereich bestehender ave GAV.

** Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung. ***Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute. Quelle: SECO

Im Berichtsjahr fanden die meisten Kontrollen im Handel statt. In dieser Branchengruppe wurden 2'938 Kontrollen durchgeführt, was nahezu einem Viertel aller Kontrollen entspricht. Eine weitere wichtige Branche bezüglich der Anzahl Betriebskontrollen ist die Branchengruppe «Dienstleistungen für Unternehmen» mit 2'538 Kontrollen. Im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens wurden 1'072 Betriebskontrollen durchgeführt, was 9% des Totals entspricht. Weitere 843 Betriebskontrollen wurden im verarbeitenden Gewerbe durchgeführt.

Schliesslich zeigt die regionale Aufteilung der Kontrollen, dass allein die Kantone Tessin (23%), Zürich (15%) und Genf (12%) 50% der Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden in Branchen ohne ave GAV durchgeführt haben.

3.3.1.1 Lohnunterbietungen von Schweizer Arbeitgebenden im TPK Bereich

Im Jahr 2025 haben die kantonalen TPK bei 1'011 Betriebskontrollen Verfehlungen festgestellt. Die Lohnunterbietungsquote belief sich auf 10% und war somit im Vorjahresvergleich stabil (2024: 10%). Auf Personenebene wurden bei 2'837 kontrollierten Personen Verfehlungen festgestellt, was eine Unterbietungsquote von 6% ergibt (2024: 6%).

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Kontrollprioritäten von Jahr zu Jahr ändern können, sind die Vergleiche über die Zeit oder über Branchen hinweg mit Vorsicht zu interpretieren. Die in Tabelle 3.3 ausgewiesenen Resultate ermöglichen somit keine Rückschlüsse auf die allgemeine Arbeitsmarktlage, sondern sind das Ergebnis verschiedener Kontrollstrategien und geprägt durch eine risikobasierte Kontrolltätigkeit (s. Kasten 3.2).

Tabelle 3-3: Ergebnis der TPK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden, in Branchen ohne ave GAV und ohne NAV (Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne), 2023-2025

	Schweizer Betriebe			Anteil Betriebskontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen		
	2023	2024	2025	2023	2024	2025
Kontrollen	8'835	10'318	10'374			
Kontrollen mit Ergebnis*	8'488	10'353	9'929	11%	10%	10%
Unterbietung üblicher Lohnbedingungen	919	1'061	1'011			
	Personen			Anteil Personenkontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen		
	2023	2024	2025	2023	2024	2025
Kontrollen	44'014	48'447	48'838			
Kontrollen mit Ergebnis*	48'669	51'000	51'477	6%	6%	6%
Unterbietung üblicher Lohnbedingungen	2'945	2'839	2'837			

* Abgeschlossene Kontrollen; Quelle: SECO

Interpretation der Lohnunterbietungsquote: Verschiebungen der Kontrollprioritäten können die Interpretation der Resultate bezüglich der Lohnunterbietungsquote erheblich beeinflussen. Aufgrund der unterschiedlichen Ansätze zur Arbeitsmarktbeobachtung ist es nicht möglich, die Kontrollaktivität sowohl über die Jahre als auch über die einzelnen Vollzugsorgane miteinander zu vergleichen.

3.3.1.2 Verstösse gegen NAV-Mindestlöhne durch Schweizer Arbeitgebende

Kantonale TPK überprüfen nicht nur die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne in Branchen ohne allgemeinverbindlichen GAV, sondern auch die Einhaltung von Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen, welche auf Bundes- oder kantonaler Ebene im Rahmen der FlaM erlassen wurden. Da es sich dabei nicht um übliche Löhne handelt, sondern um zwingende Mindestlöhne, werden die Kontrollergebnisse separat ausgewiesen.

Im Jahr 2025 wurden 1'572 Schweizer Arbeitgebende auf die Einhaltung von NAV mit zwingenden Mindestlöhnen kontrolliert (Kontrollen mit Ergebnis). Diese Kontrollen betrafen insgesamt 5'220 Personen. Bei 9% aller Betriebskontrollen wurde mindestens ein Verstoß gegen einen NAV-Mindestlohn festgestellt. Die Verstoßquote bei den Personenkontrollen betrug 7%. Der Grossteil der Kontrollen wurde im Kanton Tessin durchgeführt (62%), was auf den Umstand zurückgeht, dass in diesem Kanton die meisten NAV mit zwingenden Mindestlöhnen in Kraft sind. Weitere 14% der Kontrollen

wurden im Kanton Genf durchgeführt. Für den NAV Hauswirtschaft, der als einziger für die ganze Schweiz gilt, wurden im Jahr 2025 bei 7% der Betriebskontrollen Verstösse gegen die geltenden Mindestlöhne festgestellt.

Tabelle 3-4: Von den kantonalen TPK abgeschlossene Kontrollen und festgestellte Lohnverstösse bei Schweizer Arbeitgebenden in Branchen mit NAV, 2023-2025

	2023		2024		2025	
	Kontrollen mit Ergebnis	Anteil Lohnverstösse	Kontrollen mit Ergebnis	Anteil Lohnverstösse	Kontrollen mit Ergebnis	Anteil Lohnverstösse
Total NAV Hauswirtschaft	882	9%	538	9%	561	7%
Total weitere kantonale NAV	1'697	13%	1'089	12%	1'011	9%
Luzern	-	-	-	-	30	0%
Genf	195	37%	223	23%	169	17%
Jura	9	33%	1	0%	13	54%
Waadt	5	0%	54	0%	44	0%
Neuchâtel	-	-	3	0%	25	8%
Tessin	1'477	10%	804	10%	730	8%
Wallis	11	36%	4	75%	-	-
Total NAV Betriebskontrollen	2'579	12%	1'627	11%	1'572	9%

Quelle: SECO

3.3.2 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK im Entsendebereich

Im Jahr 2025 haben die kantonalen TPK 4'826 Betriebe und 11'451 entsandte Arbeitnehmende kontrolliert (ohne NAV). Gegenüber dem Vorjahr hat das Kontrollvolumen zugenommen. Die durch die kantonalen Organe erreichte Kontrollintensität (26%) liegt unterhalb des vorgegebenen Kontrollziels.

Über die Hälfte der Betriebskontrollen im Entsendebereich wurde in den Kantonen Bern (17%), Tessin (13%), Luzern (10%), Zürich (8%) und Waadt (8%) vorgenommen. Der Grossteil der Kontrollen entfiel dabei auf das verarbeitende Gewerbe (63%), die Branchengruppe Dienstleistungen für Unternehmen (21%) sowie das Baunebengewerbe (6%).

3.3.2.1 Lohnunterbietungen durch Entsendebetriebe im TPK-Bereich

Die kantonalen TPK stellten Unterbietungen der üblichen Löhne bei 1'016 Betriebskontrollen fest. Dies entspricht einer Unterbietungsquote von 21% und einer Zunahme im Vorjahresvergleich (2024: 20%). Auf Personenebene entsprachen die 2'195 Verfehlungen einer Unterbietungsquote von 20% (2024: 17%).

Tabelle 3-5: Kontrollen der kantonalen TPK im Entsendebereich, in Branchen ohne ave GAV

	Entsendebetriebe			Anteil Betriebskontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen		
	2023	2024	2025	2023	2024	2025
Kontrollen im Entsendebereich	4'682	4'479	4'826	21%	20%	21%
Kontrollen mit Ergebnis	4'597	4'523	4'736			
Unterbietungen üblicher Lohnbedingungen	968	919	1'016			
	Entsandte			Anteil Personenkontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen		
	2023	2024	2025	2023	2024	2025
Kontrollen im Entsendebereich	11'306	10'548	11'451	17%	17%	20%
Kontrollen mit Ergebnis	10'863	10'591	11'082			
Unterbietungen üblicher Lohnbedingungen	1'856	1'831	2'195			

Quelle: SECO

3.3.2.2 Verstösse gegen NAV-Mindestlöhne durch Entsendebetriebe

Im Jahr 2025 haben die kantonalen TPK 98 Kontrollen bei Entsendebetrieben (585 Entsandte) auf die Einhaltung der zwingenden NAV-Mindestlöhne durchgeführt. Bei 39% der kontrollierten Betriebe wurde mindestens ein Verstoß gegen einen NAV-Mindestlohn festgestellt. Bei den Personenkontrollen betrug die Verstoßquote 37%. Anhand dieser Verstoßquoten lassen sich keine allgemein gültigen Rückschlüsse ziehen, kommen diese NAV doch in sehr spezifischen Branchen (wie z.B. NAV für industrielle Wartung und Reinigung oder NAV für kaufmännische Angestellte im Bereich Unternehmensberatung) zur Anwendung. Die Anzahl Kontrollen von Entsendebetrieben in Branchen mit NAV fiel zudem tief aus.

Tabelle 3-6: Anzahl Betriebskontrollen und durch die kantonalen TPK festgestellte Verstösse gegen die Lohnbestimmungen im Entsendebereich in Branchen mit NAV

	2023		2024		2025	
	Kontrollen mit Ergebnis	Anteil Lohnverstösse	Kontrollen mit Ergebnis	Anteil Lohnverstösse	Kontrollen mit Ergebnis	Anteil Lohnverstösse
Total NAV Hauswirtschaft	1	0%	1	0%	-	-
Total weitere kantonale NAV	101	46%	65	35%	98	39%
<i>Basel-Stadt</i>	1	0%	-	-	-	-
<i>Genf</i>	89	48%	56	36%	49	55%
<i>Tessin</i>	2	0%	8	25%	37	19%
<i>Wallis</i>	9	33%	1	100%	12	33%
Total NAV Betriebskontrollen	102	45%	66	35%	98	39%

Quelle: SECO

3.4 Kontrolltätigkeit der paritätischen Kommissionen (in Branchen mit ave GAV)

3.4.1 Kontrolltätigkeit der PK bei Schweizer Arbeitgebenden

Die Kontrolltätigkeit der PK bei Schweizer Arbeitgebenden entspricht dem «ordentlichen» GAV-Vollzug. Das SECO steuert diesen Teil der Kontrollen nicht und beteiligt sich nicht finanziell an den Kontrollaktivitäten. Für das Jahr 2025 liegen dem SECO auf nationaler Ebene Kontrollzahlen von 31 paritätischen Kommissionen vor. Es handelt sich dabei teilweise um PK, welche für die Kontrollen der meldepflichtigen Dienstleistungserbringenden eine Subventionsvereinbarung mit dem Bund

abgeschlossen haben.¹³ Auf Bundesebene waren per 1. Juli 2025 47 GAV allgemeinverbindlich erklärt. Das SECO verfügt somit nur über einen Teil der Angaben zur Kontrolltätigkeit bei Schweizer Unternehmen. Das in Tabelle 3.7 ersichtliche Kontrollvolumen wird deshalb unterschätzt.

Tabelle 3-7: Entwicklung der PK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden, 2019-2025

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Entwick- lung 2024- 2025
Betriebs- kontrollen	11'491	8'381	8'451	11'113	10'919	12'764	11'703	-8%
Personen- kontrollen	83'473	65'041	72'181	80'308	77'597	64'044 ¹⁴	64'714	+1%

Bemerkung: inkl. Kontrollen bei Personalverleiher aber ohne kantonale ave GAV

Quelle: SECO

Im Jahr 2025 überprüften die PK die Einhaltung zwingender Lohn- und Arbeitsbedingungen aus ave GAV bei 64'714 Personen und dies in 11'703 Schweizer Betrieben. 71 % aller Betriebskontrollen können vier PK zugeordnet werden: dem Gastgewerbe, dem Westschweizer Ausbaugewerbe, dem Reinigungsgewerbe der Westschweiz sowie dem Bauhauptgewerbe.

Gegenüber dem Vorjahr war die Anzahl der dem SECO rapportieren Kontrollen rückläufig (-8%, -1'061 Betriebskontrollen). Zurückgegangen sind die Betriebskontrollen hauptsächlich in der Branche Ausbaugewerbe Westschweiz, im Bauhauptgewerbe sowie im Coiffeurgewerbe.

3.4.2 Kontrolltätigkeit der PK im Entsendebereich

Im Berichtsjahr wurden 4'299 Entsendebetriebe und 10'024 entsandte Arbeitnehmende kontrolliert. Dies sind 29 Betriebskontrollen und 257 Personenkontrollen mehr als im Vorjahr.

Auf nationaler Ebene wurden in Einsatzbranchen mit ave GAV im Berichtsjahr 27% der Entsandten kontrolliert. Das Kontrollziel der TPK Bund wurde somit nicht erreicht. Für das Jahr 2025 haben 22 PK mit dem Bund Kontrollziele in Bezug auf die Überprüfung der entsandten Arbeitnehmenden vereinbart. Auf individueller Ebene erfüllten 17 der 22 PK ihre Kontrollziele nicht.

Die PK stellten bei 1'053 Entsendebetrieben Verfehlungen gegen zwingende Lohnbestimmungen fest. Dies entspricht einer Verstossquote von 24%. Im

Bagatellfälle:

Bei den in diesem Bericht ausgewiesenen Verstossquoten wird nicht zwischen der Schwere des Verstosses unterschieden. Die Verstossquoten umfassen sogenannte «Bagatellfälle» wie auch gravierendere Verstösse.

¹³ Im Rahmen dieser Subventionsvereinbarungen beteiligt sich der Bund finanziell ausschliesslich an den Kontrollen der PK im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung.

¹⁴ Die deutliche Abnahme der Personenkontrollen ab den Jahr 2024 erklärt sich durch eine angepasste Zählweise der Kontrollen im Gastgewerbe.

Vorjahresvergleich ist diese Quote tiefer ausgefallen (2024: 28%). Auf Personenebene war die Verstossquote mit 22% ebenfalls etwas tiefer als noch im Vorjahr.

Tabelle 3-8: Durch die PK durchgeführte Kontrollen im Entsendebereich

	Entsendebetriebe			Anteil Betriebskontrollen mit vermuteten Verstössen gegen Lohnbestimmungen		
	2023	2024	2025	2023	2024	2025
Kontrollen im Entsendebereich Vermutete ¹⁵ Verstösse gg. Lohnbest. aus ave GAV	4'309	4'270	4'299	23%	28%	24%
	1'012	1'175	1'053			
	Entsandte			Anteil Personenkontrollen mit vermuteten Verstössen gegen Lohnbestimmungen		
	2023	2024	2025	2023	2024	2025
Kontrollen im Entsendebereich Vermutete Verstösse gg. Lohnbest. aus ave GAV	9'720	9'767	10'024	24%	24%	22%
	2'315	2'288	2'250			

Quelle: SECO

Fünf PK waren im Berichtsjahr für 77% der Kontrollen im Entsendebereich zuständig: die PK des Schreinerhandwerks der Deutschschweiz und des Tessins (26%), die PK des Metallhandwerkes (18%), die PK für die Gebäudetechnikbranche (11%), die PK Westschweizer Ausbaugewerbe (11%) sowie die PK der Elektrobranche (11%). Diese PK meldeten auch 75% der 1'053 Verstösse gegen Lohnbestimmungen aus ave GAV.

3.5 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK und der PK bei Selbständigerwerbenden

Für Selbständigerwerbende aus dem EU/EFTA-Raum, welche in der Schweiz im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung einen Auftrag ausführen, gelten die schweizerischen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen des EntsG nicht, da sie keine Arbeitnehmende sind. Bei selbständigen Dienstleistungserbringenden aus dem EU/EFTA-Raum geht es daher in erster Linie darum, deren Erwerbsstatus zu überprüfen, um Fälle von Scheinselbständigkeit zu ermitteln.

Im Jahr 2025 haben die Vollzugsorgane den Erwerbsstatus von 4'661 meldepflichtigen selbständigen Dienstleistungserbringenden kontrolliert (abgeschlossene Kontrollen). Gegenüber dem Vorjahr haben die Kontrollen um 10% zugenommen. Ein Verdacht auf Scheinselbständigkeit wurde im Berichtsjahr in insgesamt 419 Fällen vermutet, was einem Anteil von 9% entspricht (2024: 7%).

Musterprozess: Ein Musterprozess wurde von den Vertretern der Kantone, der PK, den Kontrollstellen und des SECO erarbeitet. Dieser stellt alle Etappen des Vorgehens im Rahmen einer Kontrolltätigkeit dar, die im Regelfall zu absolvieren sind und die als notwendig zur Erreichung eines rechtskonformen und effizienten Vollzugs beurteilt werden. Gewisse Etappen des Musterprozesses sind zwingend zu befolgen.

¹⁵ Die präsentierten Kontrollergebnisse beziehen sich auf Kontrollen, die durch die PK in den Jahren 2023 bis 2025 definitiv beurteilt wurden. Trotzdem werden sie als vermutete Verstösse bezeichnet, da die Beschlüsse und Sanktionen möglicherweise noch nicht rechtskräftig sind (das bedeutet, dass Entscheide Gegenstand von PK-internen Rekursen sein können, wo ein solcher vorgesehen ist; ausserdem steht der zivilrechtliche Weg noch offen).

Tabelle 3-9: Kontrollen des Erwerbsstatus durch die kantonalen TPK und PK

	Anzahl Kontrollen					Anteil der Fälle mit vermuteter Scheinselbständigkeit				
	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025
TPK	2'758	2'958	2'373	2'001	2'250	3%	3%	3%	2%	2%
PK	1'838	1'647	2'345	2'019	2'411	9%	15%	9%	12%	16%
TOT	4'596	4'605	4'718	4'220	4'661	6%	7%	6%	7%	9%

Quelle: SECO

Erwartungsgemäss fanden im Jahr 2025 infolge der Einsatzbranchen 75% der Kontrollen des Erwerbsstatus von selbständigen Dienstleistungserbringenden im verarbeitenden Gewerbe sowie im Baunebengewerbe statt. Eine regionale Betrachtung zeigt, dass die Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringenden im Berichtsjahr insbesondere in den Kantonen Tessin, Bern, Zürich und Basel-Stadt stattfanden. 40% aller Kontrollen wurden in diesen Kantonen durchgeführt.

Dienstleistungserbringende, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, müssen ihren Status gegenüber den zuständigen Kontrollorganen nachweisen¹⁶. Die selbständigen Dienstleistungserbringenden sind dazu verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente vorzuweisen und den Kontrollorganen Auskunft zu geben. Letztere können gewisse Massnahmen ergreifen, falls diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Sie verfügen zudem über die Möglichkeit, der Person die Weiterführung der Arbeiten zu untersagen, wenn diese der Verpflichtung zum Vorweisen der Dokumentation nach Ablauf der auferlegten Frist nicht nachgekommen ist und damit eine Überprüfung ihres Erwerbsstatus verhindert¹⁷. Im Jahr 2025 wurden 471 Bussen, 34 Arbeitsunterbrüche und 190 Dienstleistungssperren aufgrund von Verletzungen der Dokumentationspflicht bzw. Auskunftspflicht verhängt.

Scheinselbständigkeit: Selbständige Dienstleistungserbringende werden dann als scheinselbständig eingestuft, wenn sie den selbständigen Charakter ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachweisen können, bzw. wenn die Selbständigkeit zur Umgehung der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorgetäuscht wird.

Tabelle 3-10: Massnahmen im Rahmen der Überprüfung von Selbständigen, 2025

	Anzahl Bussen (Art. 9 Abs. 2a)	Anzahl Arbeitsunterbrüche (Art. 1b Abs. 3 Bst. a)	Anzahl ausgesprochene Sperren (Art. 9 Abs. 2 Bst. e)
	TPK	156	13
PK	315	21	132
Total	471	34	190

Quelle: SECO

¹⁶ Art. 1a Abs. 2 EntsG.

¹⁷ Art. 1b EntsG.

3.6 Massnahmen und Sanktionen

3.6.1 Verständigungsverfahren

Die kantonalen TPK führen Verständigungsverfahren mit Entsendebetrieben sowie Schweizer Unternehmen durch, wenn eine Unterbietung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen festgestellt wurde.

Kasten 3.3: Gesetzliche Grundlage der Verständigungsverfahren

Das Verständigungsverfahren stellt eines der zur Verfügung stehenden Mittel dar, wenn in einer Branche ohne ave GAV oder NAV mit zwingenden Mindestlöhnen Lohnunterbietungen festgestellt werden. Dabei ist zwischen kollektiven und individuellen Verständigungsverfahren zu unterscheiden.

Wenn die kantonalen TPK wiederholt missbräuchliche Lohnunterbietungen in einer Branche bei mehreren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern feststellen, so versucht sie in der Regel, eine Einigung mit den betroffenen Arbeitgebenden gemäss Art. 360b Abs. 3 OR in Form eines kollektiven Verständigungsverfahrens zu erzielen. Wenn ihr dies nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten gelingt, schlägt sie der zuständigen Behörde vor, für die betroffene Branche oder Berufsgruppe einen NAV mit zwingenden Mindestlöhnen zu erlassen.

Die kantonalen TPK führen auch individuelle Verständigungsverfahren durch, wenn Fälle von Lohnunterbietung nur in einem Unternehmen und nicht in einer gesamten Branche festgestellt werden.

Verständigungsverfahren:

Dabei wird versucht, von einem Betrieb eine rückwirkende und/oder zukünftige Anpassung der Löhne zu erreichen, damit die branchen- und ortsüblichen Lohnbestimmungen eingehalten werden.

Gegenüber 2024 wurden im Berichtsjahr mehr Verständigungsverfahren mit Schweizer Arbeitgebenden durchgeführt (+9%). Die Zahl der durchgeführten Verfahren bei Entsendebetrieben ist ebenfalls leicht angestiegen (+2%). Die Verständigungsverfahren sind ein wichtiges Instrument für die Vollzugsbehörden. So wurden im Jahr 2025 insgesamt 1'797 Verständigungsverfahren eröffnet.

Die Erfolgsquote bei Schweizer Betrieben liegt im Berichtsjahr bei 63%. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen werden Mindestanforderungen an die Verständigungsverfahren¹⁸ verbindlich festgelegt. Gewisse kantonale Unterschiede bei der Handhabung dieser Verfahren können in der Praxis jedoch bestehen. Der Erfolg der Verständigungsverfahren kann somit davon

¹⁸ In den Leistungsvereinbarungen wurden Mindestkriterien für den Erfolg eines Verständigungsverfahrens festgelegt. Die kantonalen TPK beurteilen den Erfolg unter Berücksichtigung rechtlicher, wirtschaftlicher, politischer und sozialer Faktoren. Das wichtigste Kriterium ist die Gehaltsanpassung. Ein Verständigungsverfahren wird also dann als Erfolg gewertet, wenn der betroffene Schweizer Betrieb mindestens den künftig gezahlten Lohn massgeblich anhebt und dies glaubhaft nachweisen kann.

abhängen, ob die kantonalen TPK in Bezug auf die Lohnnachzahlung die Mindestanforderungen anwenden oder ob ihre Anforderungen darüber hinausgehen.

Die Erfolgsquote bei den Verständigungsverfahren im Entsendebereich fiel deutlich höher aus. Die kantonalen TPK konnten hier 85 % aller durchgeführten Verständigungsverfahren erfolgreich abschliessen.

Tabelle 3-11 Verständigungsverfahren mit Entsendebetrieben und mit Schweizer Arbeitgebenden in Branchen ohne GAV

Verständigungsverfahren mit Entsendebetrieben	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Verständigungsverfahren	449	497	692	722	730	742
Abgeschlossene Verfahren	393	414	529	644	640	657
davon erfolgreich	324	339	461	520	561	561
Anteil der erfolgreichen Verständigungsverfahren	82%	82%	87%	81%	88%	85%
Verständigungsverfahren mit Schweizer Arbeitgebenden	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Verständigungsverfahren	753	790	1'026	906	965	1'055
Abgeschlossene Verständigungsverfahren	566	599	823	735	787	899
davon erfolgreich	299	358	465	399	440	565
Anteil der erfolgreichen Verständigungsverfahren	53%	60%	57%	54%	56%	63%

Quelle: SECO

3.6.2 Kollektivmassnahmen

Stellen die TPK in einer Branche wiederholt missbräuchliche Unterbietungen fest, können sie den Behörden Vorschläge für kollektive Massnahmen machen: Es können Bestimmungen eines bestehenden Gesamtarbeitsvertrages, die Mindestlöhne, Arbeitszeiten, paritätischen Vollzug und Sanktionen betreffen, erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden. Besteht kein GAV, der erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden kann, kann ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen für eine Branche oder einen Beruf erlassen werden. Derzeit gibt es einen NAV auf nationaler Ebene, den NAV für die Hauswirtschaft. Die Kantone Tessin und Genf haben die meisten der bestehenden kantonalen NAV erlassen (18 von 23). Darüber hinaus gibt es NAV in den Kantonen Jura, Luzern, Waadt und Wallis.

Kollektivmassnahmen:

- a) Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV unter gewissen erleichterten Bedingungen für eine gesamte Branche.
- b) Einführung von NAV mit zeitlich limitierten Mindestlöhnen.

Tabelle 3-12: Ergriffene Kollektivmassnahmen von TPK Bund und kantonalen TPK bei missbräuchlichen und wiederholten Lohnunterbietungen

	Normalarbeitsverträge, Art. 360a OR	In Kraft seit	In Kraft bis
Schweiz	CTT pour l'économie domestique	01.01.2011	31.12.2028
	CTT de l'économie domestique	01.01.2012	31.12.2026
	CTT de l'esthétique	01.01.2013	31.12.2026
	CTT pour le transport professionnel de choses	01.01.2014	31.12.2026
Genf	CTT pour les monteurs de stands	01.04.2014	31.12.2026
	CTT pour le commerce de détail	01.07.2017	31.12.2026
	CTT pour le secteur de la mécatronique	01.11.2019	31.12.2026
	CTT pour le secteur de l'assistance au sol aux compagnies aériennes	01.06.2022	31.12.2026
	CTT pour les organisations de soins et d'aide à domicile	01.01.2024	31.12.2026
Jura	CTT pour le personnel au service de la vente dans le commerce de détail	01.01.2014	30.09.2026
	CNL per centri fitness	01.03.2021	31.12.2026
	CNL nel settore delle attività di pubblicità e ricerche di mercato	01.06.2017	31.12.2025
	CNL per il commercio al dettaglio per corrispondenza o via internet	06.03.2020	31.12.2025
Tessin	CNL per il settore della attività immobiliari	01.01.2021	31.12.2026
	CNL per le attività del settore del commercio al dettaglio escluse dall'applicazione del contratto collettivo di lavoro per il commercio al dettaglio	01.05.2023	31.12.2025
	CNL per gli impiegati di commercio nel settore della consulenza aziendale	01.01.2014	31.12.2025
	CNL per gli impiegati di commercio nelle aziende del settore delle attività ausiliarie dei servizi finanziari	01.06.2017	31.12.2025
	CNL per gli impiegati di commercio nelle agenzie di collocamento e prestito di personale	01.06.2017	31.12.2025
	CNL per gli impiegati di commercio nelle agenzie di viaggio e tour operator	06.03.2020	31.12.2025
	CNL per gli impiegati di commercio attivi nel settore delle società di investimento	01.09.2022	31.12.2026
Luzern	NAV für Arbeitnehmende im Vorpraktikum in privaten Kindertagesstätten (NAV Kita)	01.07.2024	30.06.2027
Wallis	NAV für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sektors der industriellen Wartung und Reinigung	01.05.2021	30.04.2030
	NAV für das Personal von Seilbahnen, Sesselliften, Skiliften und ähnlichen Betrieben	01.01.2023	31.05.2027
Waadt	CTT pour les stages dans les institutions d'accueil de jour collective préscolaire et parascolaire (ACTT-stages-ajpp)	01.08.2023	31.07.2026
	Vereinfachte Allgemeinverbindlichkeitserklärung, Art. 1a AVEG		
Schweiz	GAV für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz	01.12.2018	31.12.2029

Quelle: SECO

3.6.3 Sanktionen der kantonalen Behörden

Die kantonalen Behörden sind für die Sanktionierung von fehlbaren Entsendebetrieben verantwortlich, die gegen zwingende Lohn- und Arbeitsbedingungen oder sonstige Pflichten aus dem EntsG verstossen. Sie können Verwaltungssanktionen wie Bussen und Dienstleistungssperren aussprechen. Die TPK haben bei Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne keine Sanktionskompetenz, sind jedoch gehalten, festgestellte Gesetzesverstösse (z.B. gegen Arbeitsbedingungen) den zuständigen kantonalen Behörden zur Sanktionierung zu melden. Stellen die Kontrollorgane der PK Verstösse gegen das EntsG fest, so sind sie zur Meldung derselben an die für die (verwaltungsrechtliche) Sanktionierung zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet. Die PK können ihrerseits bei Verstössen gegen die Bestimmungen ihres ave GAV den

fehlbaren Betrieben Kontrollkosten und Konventionalstrafen auferlegen (kollektivrechtliches Verfahren).

Gemäss dem EntsG ist es möglich, Bussen bis zu einem Maximalbetrag von 30'000 Schweizer Franken auszusprechen. Der überwiegende Teil der gesprochenen Bussen beträgt maximal 5'000 Schweizer Franken.

Tabelle 3-13: Durch die kantonalen Behörden ausgesprochene verwaltungsrechtliche Sanktionen, 2020-2025

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bussen wegen Meldeverstössen	794	814	842	868	958	709
Bussen wegen Verstössen gegen Lohnbestimmungen	734	596	400	438	484	604
Bussen wegen einem Verstoss gegen andere Bestimmungen des EntsG	614	599	560	493	544	471
Total Bussen	2'142	2'009	1'802	1'799	1'986	1'784
Dienstleistungssperren wegen einem nicht geringfügigen Verstoss gegen Lohnbestimmungen	99	98	53	84	87	71
Dienstleistungssperren wegen einem Verstoss gegen die Auskunftspflicht	417	373	364	347	357	294
Dienstleistungssperre wegen Nicht-Bezahlung einer rechtskräftigen Busse	317	229	190	131	135	111
Dienstleistungssperre wegen anderen nicht geringfügigen Verstössen gegen das EntsG	20	36	46	39	40	33
Total Dienstleistungssperren	853	736	653	601	619	509
Total rechtskräftige Sanktionen	2'995	2'745	2'455	2'400	2'605	2'293

Quelle: Liste rechtskräftig sanktionierter Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (Resa-Liste)

Die Vollzugsorgane übermitteln dem SECO die Angaben zu den durchgeführten Kontrollen sowie zu den vermuteten Verstössen gegen die Lohnbestimmungen in ave GAV. Die in den vorangegangenen Abschnitten erwähnten Verstösse betreffen in der Regel nicht die Verstösse mit rechtskräftigen Entscheiden. Die vermuteten Verstösse beinhalten alle im Verlauf einer Kontrolle entdeckten eventuellen Verstösse. Ein durch eine PK sanktionierter Verstoss konnte zum Zeitpunkt des Verfassens des Berichts möglicherweise noch nicht durch die kantonale Behörde sanktioniert werden. Zwischen der Vermutung eines Verstosses und dem Inkrafttreten eines Entscheids vergeht eine je nach Fall und Kanton unterschiedlich lange Frist. Die im vorliegenden Bericht ausgewiesenen vermuteten Verstösse unterscheiden sich deshalb von den in diesem Abschnitt präsentierten Zahlen, welche ausschliesslich Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit rechtskräftig sanktionierten Verstössen umfassen.

Verwaltungssanktionen: Die kantonale Behörde kann im Falle von Verstössen gegen die Lohnbestimmungen Administrativbussen verhängen (dies zusätzlich zu den Kontrollkosten und den durch die PK verhängten Konventionalstrafen). Sie kann überdies eine Dienstleistungssperre in der Schweiz für ein bis fünf Jahre aussprechen (bei schweren Verstössen gegen das EntsG bezüglich der Löhne und der Arbeitsbedingungen, bei Nichtbezahlung der rechtskräftigen Bussen oder bei Nichteinhaltung der Auskunfts- und Kooperationspflicht). Das SECO führt eine Liste der Arbeitgebenden, welche gegen die Bestimmungen des EntsG verstossen haben.

4 Schlussfolgerungen

2025 blieb das Wirtschaftswachstum trotz einer leichten Beschleunigung mit 1.4% unter dem langfristigen Durchschnitt. Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz hat im Jahresverlauf leicht zugenommen und lag 2025 wieder auf ihrem langjährigen Durchschnittswert. Diese Entwicklungen sind auch eine Erklärung dafür, dass die Anzahl der meldepflichtigen Kurzaufenthaltenden im Berichtsjahr rückläufig war.

Das Kontrollziel der Entsendeverordnung wurde mit 38'567 Kontrollen erneut erreicht. Nach Arbeitgebenden betrachtet wurde das Kontrollziel von 3%-5% für Schweizer Arbeitgebende mit 7% übertroffen. Von den entsandten Arbeitnehmenden wurden 27% kontrolliert. Das Kontrollziel von 30%-50% wurde nicht erreicht. Bei den Selbständigerwerbenden wurde das Kontrollziel, welches ebenfalls eine Spannweite von 30%-50% vorgibt, mit einer Kontrollquote von 34% erreicht. Insgesamt bleiben die Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden in Branchen ohne ave GAV im Berichtsjahr stabil. Bei Entsandten haben die Vollzugsorgane ihre Kontrolltätigkeit ausgebaut. Bei den Selbständigerwerbenden haben ebenfalls beide Kontrollorgane ihre Kontrolltätigkeit erhöht.

Die festgestellten Unterbietungsquoten der TPK bei Schweizer Arbeitgebenden betrug 10%, bei Entsendebetrieben 21%. Bei Kontrollen von Entsendebetrieben in Branchen mit ave GAV wurden in 24% der Kontrollen Lohnverstösse festgestellt. Die Quote der festgestellten Scheinselbständigkeit betrug im Berichtsjahr 9%.

Insgesamt stellt der Bericht eine strukturierte Zusammenfassung der im Jahr 2025 erhobenen Daten dar. Sowohl die regionale Verteilung der Kontrollen als auch jene auf Ebene der Branchen zeigen auf, dass flächendeckend kontrolliert wurde. Besonders hervor sticht die erhöhte Kontrolltätigkeit in Grenzkantonen sowie in Branchen mit erhöhter Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthaltenden. Der Bericht zeigt zudem auf, in welchen Bereichen die Vorgaben eingehalten und wo Abweichungen festgestellt wurden. Die im Bericht dargestellten Ergebnisse sind das Resultat verschiedener Arbeitsmarktbeobachtungskonzepte und Kontrollstrategien, weshalb sich die Kontrollergebnisse der einzelnen Vollzugsorganen nicht direkt miteinander vergleichen lassen.